

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 2/08 B

L 8 R 721/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 9 RA 223/04 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Dezember 2007
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden.
- 2 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten des Klägers seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen in ähnlich gelagerten Verfahren die Voraussetzungen für die Darlegung bzw Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- und Bezeichnungslast nicht genügt.
- 3 Wie in den früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eigentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde und an der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte (*vgl auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 29.8.2007 - 1 BvR 3032/06*).
- 4 So ist aus der Begründungsschrift vom 24.3.2008 keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb sich das BSG im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren angesichts des vor dem LSG rechtshängig gewesenen Streitgegenstands (Feststellung von Beschäftigungszeiten bei der Interflug GmbH als Zugehörigkeitszeiten zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz) notwendig mit der Vielzahl der vom Kläger formulierten "grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfragen", geltend gemachten "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern" befassen müsste.
- 5 Der Kläger hat insbesondere nicht dargelegt, ob und wodurch nach dem Urteil des BSG vom 9.4.2002 (*B 4 RA 3/02 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 7*) Rechtsfragen wieder klärungsbedürftig



geworden sein könnten. Dort hatte das BSG entschieden, dass die Interflug GmbH auf Grund ihrer Gesellschaftsform nicht dem Anwendungsbereich der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz unterfiel und auch kein versorgungsrechtlich gleichgestellter Betrieb war.

- 6 Im Übrigen sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG von einer weiteren Begründung ab.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

